

99115008000000

Wohnungsgeberbestätigung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001211/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115008000000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsgeberbestätigung
Leistungsbezeichnung II	Wohnungsgeberbestätigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) – Mitwirkung des Wohnungsgebers • § 54 BMG – Ordnungswidrigkeiten
Teaser	Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)
Volltext	Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) Wenn Sie eine neue Wohnung beziehen, benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Wohnungsgebers über den Einzug. Diese müssen Sie der Meldebehörde bei jeder Anmeldung vorlegen oder elektronisch bestätigen. Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer der Wohnung. Es kann aber ebenso die vom Eigentümer beauftragte Hausverwaltung oder, wenn Sie zur Untermiete wohnen, auch der Hauptmieter der Wohnung sein. Die Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten: • Name und Anschrift des Wohnungsgebers • Name des Eigentümers (falls dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist) • Einzugsdatum • Anschrift der Wohnung • Namen aller Personen, die die Wohnung beziehen und damit meldepflichtig sind
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Die Wohnungsgeberbestätigung erhalten Sie von Ihrem Vermieter (Vordruck hier in Amt24). • Wenn Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, legen Sie die Wohnungsgeberbestätigung vor.

Tipp: Es besteht für Wohnungsgeber die Möglichkeit,

Modul

Sachverhalt

die Bestätigung elektronisch gegenüber der Meldebehörde abzugeben, wenn die Gemeinde- / Stadtverwaltung einen entsprechenden Zugang eröffnet hat. In diesem Fall erhalten Sie von Ihrem Vermieter ein sogenanntes Zuordnungsmerkmal, das Sie statt der Bescheinigung bei der An- oder Abmeldung angeben.

Bearbeitungsdauer

Frist

Bestätigung durch den Wohnungsgeber: spätestens 2 Wochen nach dem Ein- oder Auszug Hinweis: Weigert sich der Wohnungsgeber, die Bestätigung auszustellen oder ist es Ihnen aus anderen Gründen nicht möglich, die Bestätigung zu erhalten, müssen Sie dies der Meldebehörde unverzüglich mitteilen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Stellt der Wohnungsgeber die Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aus, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000 geahndet werden.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal